

Satzung
über die Straßenreinigung in der Stadt Nortorf
(Straßenreinigungssatzung)
vom xx.xx.2026

Aufgrund der § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003 Nr. 3 S. 57-94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2025 (GVOBl. 2025 Nr. 121) sowie der § 45 Abs. 3 S. 2 Nr. 2, 4 und 5 sowie § 56 Abs. 1 Nr. 8 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBl. 2003, S. 631), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2025 (GVOBl. 2025 Nr. 168) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom _____ folgende Satzung erlassen

§ 1

Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Die Stadt Nortorf betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen gem. § 2 und § 57 StrWG und § 1 Bundesfernstraßengesetz) innerhalb der geschlossenen Ortslage - bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrten - als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 dieser Satzung anderen übertragen wird.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht für die folgenden Straßenteile der in § 1 bezeichneten Straßen wird in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den jeweiligen Eigentümern auferlegt
- a) die begehbaren Seitenstreifen,
 - b) die Radwege,
 - c) die Gehwege,
 - d) die kombinierten Geh- und Radwege
 - e) die Rinnsteine,
 - f) die Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen,
 - g) den begehbaren Fahrbahnrand beidseitig in einer Breite von mindestens 1 Meter, sofern zwischen der Fahrbahn und den anliegenden Grundstücken weder Gehwege, Radwege noch begehbare Seitenstreifen vorhanden sind.
- (2) Die Reinigungspflicht von Eckgrundstücken umfasst die gesamte Frontlänge des Grundstückes an allen anliegenden Straßen.
- (3) An Stelle der Eigentümerin oder des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
- a) die Erbbauberechtigte oder den Erbbauberechtigten,
 - b) die Nießbraucherin oder den Nießbraucher, sofern sie oder er das gesamte Grundstück selbst nutzt,

- c) die dinglich Wohnberechtigte oder den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihr oder ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.
- (4) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, die Arbeiten im Rahmen seiner Reinigungspflicht persönlich durchzuführen, so kann er einen geeigneten Dritten mit der Durchführung der Arbeiten beauftragen
- (5) Auf Antrag der oder des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an ihrer oder seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die in § 2 Abs. 1 genannten Straßenteile sind nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit zu säubern. Sie müssen grundsätzlich einmal wöchentlich auf ihre Sauberkeit kontrolliert und erforderlichenfalls gesäubert werden. Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen, wenn die Verkehrssicherungspflicht dies gebietet. Das ist der Fall, wenn der Straßenverkehr behindert und / oder die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird. Die Einläufe der Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind jederzeit sauber zu halten. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Reinigung unverzüglich zu entfernen.
- (2) Die Gehwege sind in einer Breite von mindestens 1,00 m von Schnee und Eis freizuhalten. In Bereichen, in denen kein separater Gehweg oder Seitenstreifen vorhanden ist, ist beim Winterdienst von den Anliegern in der Frontlänge des Grundstücks ein Streifen von mindestens 1,00 m Breite zu räumen und zu streuen.
- (3) Bei Schnee- und Eisglätte ist grundsätzlich mit abstumpfenden Stoffen zu streuen. Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln ist nur erlaubt
 - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Stoffen keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an besonders gefährlichen Stellen (z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten).

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden; Schnee, der salzhaltige oder sonstige auftauende Mittel enthält, darf auf Baumscheiben und begrünten Flächen nicht abgelagert werden.

- (4) In der Zeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind bis 08.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (5) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (6) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo

dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe der Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis dürfen von Grundstücken nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

- (7) Gehwege im Sinne der vorstehenden Absätze sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist; als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung.

§ 4

Außergewöhnliche Verunreinigung

- (1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 46 StrWG die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen. Andernfalls kann die Stadt die Verunreinigung auf Kosten der Verursacherin oder des Verursachers beseitigen.
- (2) Absatz 1 gilt auch für Verunreinigungen von Gehwegen, Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Straßen durch Hundekot. Die Beseitigungspflicht obliegt neben der Hundeführerin oder dem Hundeführer auch der Hundehalterin oder dem Hundehalter.

§ 5

Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Bilden mehrere Grundstücke eine wirtschaftliche Einheit, gilt diese als Grundstück im Sinne dieser Satzung.
- (2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück auch dann, wenn es durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist. Liegt zwischen Grundstück und Straße ein Geländestreifen, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet, noch Bestandteil der Straße ist, so besteht keine Anliegerschaft.

§ 6

Anordnungen im Einzelfall und Zwangsmittel

- (1) Kommt ein Reinigungspflichtiger seiner Reinigungspflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung in dem in den §§ 2 bis 4 dieser Satzung beschriebenen Umfang nicht nach, kann die Stadt zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen auch Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 56 Abs. 1 Nr. 8 Straßen- und Wegegesetz Schleswig-Holstein handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) seinen Pflichten nach §§ 2-4 dieser Satzung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 - b) gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt oder
 - c) gegen die Säuberungspflicht bei übermäßiger Verschmutzung nach § 4 dieser Satzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 511,00 € geahndet werden.

§ 8

Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straßen können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem oder der Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 9

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist die Stadt berechtigt, die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß Art. 6 Absatz 1 Buchstaben c und e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) aus den Unterlagen des Grundbuchamtes, des Katasteramtes, der Meldebehörde und der unteren Bauaufsichtsbehörde zu verwenden. Insbesondere ist die Stadt berechtigt
 - a) Angaben aus den Grundsteuerakten, wer Grundstückseigentümerin oder Grundstückseigentümer des jeweils zu reinigenden Grundstücks ist und deren oder dessen Anschrift, sofern § 31 Abs. 3 Abgabenordnung nicht entgegensteht;
 - b) Angaben des Grundbuchamtes aus den Grundbuchakten und des Katasteramtes aus seinen Akten, wer Grundstückseigentümerin oder Grundstückseigentümer des jeweils zu reinigenden Grundstücks ist und deren oder dessen Anschrift;
 - c) Angaben des Einwohnermeldeamtes aus dem Melderegister über die Anschrift der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers des jeweils zu reinigenden Grundstücks, sofern Vorschriften des Landesmeldegesetzes nicht entgegenstehen;
 - d) Angaben des Katasteramtes zu den Abmessungen der jeweils zu reinigenden Grundstücke;
 - e) Angaben der unteren Bauaufsichtsbehörde zur Abgrenzung der öffentlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Grundstücken;
 - f) Angaben des Grundbuchamtes bzw. des Katasteramtes zur Abgrenzung der gemeindlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Privatgrundstücken zu verwenden.

- (2) Die nach Abs. 1 erhobenen sowie die weiteren im Zusammenhang mit der Straßenreinigung angefallenen und anfallenden personenbezogenen Daten darf die Stadt nur zum Zweck der Erfüllung ihrer Aufgaben als Trägerin der Straßenreinigung verwenden, speichern und weiterverarbeiten. Bezüglich der Erhebung und Löschung der personenbezogenen Daten findet das Landesdatenschutzgesetz in seiner jeweils geltenden Fassung Anwendung.
- (3) Die personenbezogenen Daten werden nach der Verarbeitung so lange gespeichert, wie es unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für den in Art. 6 DSGVO genannten Aufgabenvollzug erforderlich ist.
- (4) Die Regelungen der Absätze 1-3 gelten gleichermaßen für das Amt Nortorfer Land.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Nortorf vom 16.12.2010 außer Kraft.

Nortorf, den

(Ackermann)
Bürgermeister